

§ 1

Der Verein führt den Namen

Angelsportverein Spenge e. V.

Er ist am 22. Februar 1947 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen.

Sitz des Vereins ist Spenge/Westfalen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied

- a) des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e. V.
- b) des Verbandes Deutscher Sportfischer
- c) des Deutschen Sportbundes
- d) des Stadtsportverbandes der Stadt Spenge

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins Verwendung der Mittel

Wichtigstes Anliegen des Vereins ist die Hege und Pflege der Gewässer und Uferbereiche sowie der dort lebenden Tiere und Pflanzen.

Natur und Landschaft sollen so geschützt werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Tier- und Pflanzenwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit und Erholung nachhaltig gesichert sind.

Der Verein bezweckt insbesondere:

- a) die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd-, und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Vertretern, Behörden und Verbänden;
- b) die Hege und Pflege der Fischbestände unter

Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes;

- c) die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Lebensräume für Tiere und Pflanzen;
- d) die Verbreitung des weidgerechten Fischens mit der Angel unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse;
- e) die Förderung der Jugendarbeit;
- f) die Beschaffung und Erhaltung von Angelmöglichkeiten;
- g) die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- h) die Unterrichtung der Öffentlichkeit;

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, von der zu erwarten ist, dass sie sich in die Gemeinschaft der Sportfischer einfügen kann.

Der Antrag zur Aufnahme erfolgt schriftlich an den Vorstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Minderjährige bedürfen für den Aufnahmeantrag der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung;
- b) durch Tod;

c) durch Ausschluß bei vereinsschädigem Verhalten, wenn nachgewiesen wird, dass das Mitglied gegen diese Satzung oder gegen die Gewässerordnung zuwidergehandelt hat (vgl. § 10);

d) durch Auflösung des Vereins.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Sie müssen ihre Vereins- und Verbandsausweise sowie Fischereierlaubnisverträge umgehend und unaufgefordert an den Vorstand zurückgeben.

Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des Rechnungsjahres.

Rechtswirksame Kündigungen der Mitgliedschaft für das Folgejahr müssen spätestens bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgt sein.

§ 5

Einteilung der Vereinsmitglieder

Der Verein besteht aus

1. volljährigen ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. Junganglern (Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
4. fördernden Mitgliedern

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag bei Beschluß einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Stimmrecht

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Vorschlags- und Stimmrecht.

Jungangler und fördernde Mitglieder haben Vorschlagsrecht.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Bei Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

Alle Mitglieder, außer Ehrenmitglieder, bezahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Jahresbeiträge sind mit Aushändigung der Fischereierlaubnisverträge, spätestens jedoch bis zum 31. März unaufgefordert zu entrichten.

§ 8

Vereinsleitung Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

Jedoch soll der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

Der 1. Vorsitzende, ersatzweise der 2. Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und etwaiger Ausschüsse sowie die Vereinsversammlungen ein und leitet sie. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes und der Vereinsversammlungen gebunden.

Der 1. Vorsitzende ist für die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich und überwacht deren Tätigkeit.

Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand an:

c) der Schatzmeister

d) der Schriftwart und sein Stellvertreter

e) der Gewässerwart

f) der Sportwart

g) der Jugendwart

h) der Gerätewart

i) der Pressewart

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie haben der Jahreshauptversammlung zu ihrer Entlastung, Rechenschaft abzulegen. Ein von der Versammlung bestimmter Wahlleiter leitet die Neuwahlen. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode endet erst mit den entsprechenden Neuwahlen.

Bei Rücktritt des geschäftsführenden Vorstandes übernimmt der Ehrenvorsitzende die Geschäftsführung des Vereins und veranlaßt die erforderlichen Neuwahlen.

Die Tätigkeit des erweiterten Vorstandes ergibt sich aus der Aufgabenteilung und den Aufgabengebieten.

§ 9 Weitere Organe

Weitere Organe des Vereins sind

der Vergnügungswart

der Ehrenrat

die Kassenprüfer

die Fischereiaufseher

die Vereinsversammlungen mit Jahreshauptversammlung.

§ 10 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf fünf Jahre gewählt. Der Ehrenrat übt eine vermittelnde, untersuchende, entscheidende und ahndende Tätigkeit auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes aus.

Der Ehrenrat ist berechtigt, Geldbußen bis zur Höhe des dreifachen Jahresbeitrages auszusprechen und Mitglieder aus dem Verein auszuschließen. Dem Betroffenen soll Gelegenheit zur vorhergehenden Rechtfertigung gegeben werden.

§ 11 Kassenführung

Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen muß der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind nur zu leisten, wenn sie vom geschäftsführenden Vorstand angewiesen sind.

Zeichnungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende, in Vertretung der 2. Vorsitzende, jeweils mit dem Schatzmeister gemeinsam. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine Stichprobe und Einsicht in die Kassenbücher nehmen.

Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer haben zum Ende des Geschäftsjahres, die Kasse zu prüfen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung mitzuteilen. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 12 Schriftwart

Der Schriftwart, ersatzweise sein Stellvertreter, hat über alle Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen eine kurze Niederschrift anzufertigen aus der die gefaßten Beschlüsse, erstatteten Berichte und getroffenen Entscheidungen klar zu ersehen sind. Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Der Schriftwart hat alle im Geschäftsbetrieb erforderlichen Schreiben anzufertigen und eine Zweitschrift abzuheften. Ferner hat er eine Mitgliederkartei und ein Inventarverzeichnis über die ihm zur Verfügung gestellten Geräte und Materialien zu führen und dauernd auf dem laufenden zu halten. Der Schriftwart ist verpflichtet, die Anwesenheitsliste bei allen Versammlungen zu führen.

§ 13 Versammlungen

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Alljährlich, möglichst im Januar, hat der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung die Jahreshauptversammlung schriftlich einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Soweit nicht nach § 5 und § 15 etwas anderes vorgeschrieben ist, entscheidet einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Ja- bzw. Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen dann berücksichtigt werden, wenn die schriftlich bis zum 31. Dezember des Vorjahres beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind.

In den Versammlungen gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung der nächsten zu setzen.

Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung muß unter Einhaltung der o.a. Fristen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die Jahreshauptversammlung.

Neben der Jahreshauptversammlung können vom Vorstand zur Unterrichtung und zur Beschlußfassung weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

§ 14 Mitarbeit im Verein

Für die Inhaber eines Fischereierlaubnisvertrages können bis zu 20 Arbeitsstunden innerhalb eines Geschäftsjahres durch den Vorstand festgesetzt werden. Diese Arbeitsleistung kann durch die Zahlung eines Entgelts je Stunde ersetzt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur Mitglieder, die schwer körperbehindert oder nach schriftlichem Antrag durch Vorstandsbeschluß befreit sind.

§ 15 Satzungsänderung, Fusion, Auflösung des Vereins

Zur Satzungsänderung, zur Fusion mit einem anderen Verein oder zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung der Hauptversammlung. Zur Beschlußfassung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 16 Vereinsvermögen bei Auflösung

Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins wird der Stadt Spenge zur Verfügung gestellt. Das verbleibende Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Spenge den 19. September 2009